

trag, sondern glaube, daß die hohe Staatsregierung die Sache im Auge behalten und, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, auf Beseitigung dieses Eides hinwirken werde, hoffe indes, wenn meiner Ansicht Bedenken entgegenstehen sollten, dieselben gegenwärtig aus dem Munde des Herrn Staatsministers zu vernehmen.

Königl. Commissar v. Langenn: Es ist bekannt, daß bereits die Staatsregierung alle diejenigen Fälle einer Revision unterworfen hat, wo Eide in den Processen vorkommen. Das Resultat dieser Revision liegt vor, die juramenta calumniae und juramenta malitiae bei dem Armeneide wurden abgeschafft. Was den Eid bei der Dilation betrifft, so hängt dieser Eid zu sehr mit dem ganzen Mechanismus unsers Beweisverfahrens zusammen. Man könnte versucht sein, wenn man diesen Eid wegnähme, am Ende auch lieber die zweite Dilation wegzunehmen. Denn ohne allen Beweis, geradehin, und ohne daß von dem Sachwalter nur eine Versicherung gegeben würde, diese Dilation zu gestatten, das fiel bedenklich. Aber wie gesagt, es hängt diese Sache mit dem ganzen Mechanismus unsers gesetzlichen Beweisverfahrens zusammen, und es möchte deshalb bedenklich sein, sie wegzunehmen.

Bürgermeister Bernhardi: In Ansehung der Rechtsvertreter und Contradictoren bin ich mit der Deputation ganz einverstanden und werde dem Gutachten derselben mit Freuden beitreten, da auch mir nichts erwünschter sein kann, als die Fälle, in welchen ein Eid zu leisten ist, beschränkt zu sehen. Was aber die Gütervertreter anlangt, so findet ein Unterschied statt, in so fern die Gütervertreter noch in einer andern Eigenschaft auftreten, nämlich die Concurssmasse, also Geld und Geldeswerth verwalten müssen, und in so fern darauf der Advocateneid nicht gerichtet ist. Ich wünsche aber nicht, daß, wenn, wie mir allerdings scheint, die Verpflichtung der Gütervertreter in Concurssen nothwendig sei, diese besonders eidlich geschehe, sondern ich glaube, daß auch hier ein Angelöbniß an Eidesstatt durch Handschlag hinreichend und zum Zwecke dienlich sein würde. In so fern nun das gestellte Amendement nur auf die Gütervertretung gerichtet würde, würde ich demselben beitreten. Ich gebe anheim, ob in Ansehung der Gütervertreter eine Aenderung Seiten der Deputation genehm gehalten werden möchte.

v. Welck: Da ich ohnedies schon im Begriff war, eine retrograde Bewegung mit meinem Amendement zu machen, so würde ich mich um so lieber damit einverstehen, daß mein Antrag nur auf den Fall, wenn Gütervertretung dabei zur Sprache kommt, beschränkt werde. Ich scheine übrigens mißverstanden worden zu sein; meine Ansicht war nicht, daß eine Hinweisung auf den Eid, wie er bisher bei dergleichen Fällen geleistet werde, stattfinden solle, sondern vielmehr eine Hinweisung auf den gewöhnlichen Advocateneid sei; denn ich halte dafür, daß es gut und vollkommen ausreichend sei, wenn die Advocaten auf die Wichtigkeit dieses ihres geleisteten Eides wieder aufmerksam gemacht werden.

Präsident v. Carlwiz: Sollte ich diese Bemerkung als Sousamendement anzusehen haben, so würde ich um nähere Bezeichnung bitten.

v. Welck: Ich würde dies dem Herrn Bürgermeister Bernhardi überlassen. Ich lege durchaus kein so großes Gewicht auf mein Amendement, es entsprang nur aus einem Bedenken, welches ich wenigstens zur Sprache bringen zu müssen glaubte. Da ich nun auch noch wahrnehme, daß auch diejenigen Herren, die mein Amendement gütigst unterstützten, zu seiner weitem Unterstützung nichts anführen, so will ich auf demselben durchaus weiter nicht bestehen.

D. Großmann: Die auf Verminderung des Eides gerichtete Maxime der hohen Staatsregierung hat meinen vollen Beifall, und ich kann nur dafür meinen wärmsten Dank aussprechen; dennoch kann ich mir es nicht versagen, bei dieser Gelegenheit den Wunsch laut werden zu lassen, es möge der hohen Staatsregierung gefallen, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, den Eid auf geeignete Weise mit mehr Feierlichkeit zu umgeben, als er deren bisher gehabt hat. Der sinnliche Mensch bedarf jedenfalls eines sinnlichen Eindruckes zu seiner Sammlung und Erhebung, und es könnte wohl sein, daß sich Mittel finden ließen, wenn auch nicht die alten schauerhaften Formen zurückzurufen, doch die Ableistung des Eides so einzurichten, daß sie einen lebenslänglichen Eindruck zurückzulassen nicht verfehlte.

Königl. Commissar v. Langenn: Was den Wunsch des letzten geehrten Sprechers betrifft wegen der Solennität des Eides, so ist vielfach vorgeschrieben, daß namentlich Alles vermieden werden soll, was die Feierlichkeit des Augenblicks stört. Eine größere Solennität, namentlich mit Hinzuziehung eines Geistlichen, möchte wohl kaum anzurathen sein. Es würde dies nur in den so seltenen Fällen stattfinden, wo besondere Umstände, Verdachtsgründe oder andere Umstände dieses riethen. Gewiß muß der Regierung daran liegen, daß die Eide so solenn und ungestört wie möglich geschworen werden, und daß der Schwörende auf die höchste Wichtigkeit des Augenblicks und der Handlung, die er zu vollziehen im Begriffe steht, mit Nachdruck hingewiesen werde. Das ist aber auch geschehen; die Richter haben sattsame Anweisung hierzu. Was den vorletzten geehrten Sprecher anlangt, so muß ich bemerken, daß, wenn auch nicht die Pflicht des Gütervertreters im Advocateneide so ganz ausdrücklich erwähnt wird, doch darin auch der Pflichtenkreis liegt, der den Advocaten als Gütervertreter umschließt; denn es heißt darin, er solle mit Treue und Redlichkeit das vollziehen, was ihm aufgetragen ist. Es würde sich auch, wollte man den Gütervertreter herausheben, darum ein Uebelstand zeigen, daß sehr oft der curator litis et bonorum in einer und derselben Person zu verpflichten sein werden.

Bürgermeister Wehner: Ich muß bemerken, daß ich mich auch mit dem Antrage meines Freundes Bernhardi nicht einverstanden erklären könnte. Denn wenn die Advocaten darum besonders verpflichtet werden sollten, so dürfte das in vielen Sachen eben so nothwendig sein. Es giebt Prozesse, wo die Interessen